



ÄRZTEGESELLSCHAFT  
DES KANTONS BERN  
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS  
DU CANTON DE BERNE

Postgasse 19, Postfach  
CH-3000 Bern 8  
T 031 330 90 00  
F 031 330 90 03  
bekag@hin.ch

## Merkblatt betreffend Inkasso von MPA-Beiträgen

für praktizierende Neumitglieder der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern mit Praxispersonal (als Praxispersonal gelten auch mitarbeitende Ehegatten, sofern diesen ein Lohn ausgerichtet wird).

1. Die Lehrbetriebe sind gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung verpflichtet, sich an den Kosten der schulischen Ausbildung der medizinischen Praxisassistentinnen zu beteiligen.
2. Während die Berufsschule zu 100 % von der öffentlichen Hand getragen wird, gehen die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Einführungskurse grösstenteils zu Lasten der Berufsbildende oder deren Berufsverbände.
3. Die Delegiertenversammlung der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern hat am 26. Oktober 1995 entschieden, die Einführungskurskosten solidarisch bzw. über Lohnprozente der für die Familienausgleichskasse (FAK) massgebenden Lohnsumme des **gesamten Praxispersonals** zu finanzieren. Die Erhebung der Arbeitgeberbeiträge wurde vertraglich der Ausgleichskasse medisuisse der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Chiropraktoren in St. Gallen übertragen.
4. Der Abgabesatz wird, sofern notwendig jährlich per Ende Oktober für das folgende Kalenderjahr neu festgelegt. Die einkassierten Beträge fliessen in den Fonds für Medizinische Praxisassistentinnen (MPA), der von der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) verwaltet wird. Die Verwendung der Fondsgelder erfolgt gemäss vertraglicher Abmachung mit dem Verein Medizinischer Assistenzberufe, VMA/OdA, welchem die Durchführung der Einführungskurse obliegt.
5. Der Beitragssatz für die Finanzierung der Einführungskurskosten für medizinische Praxisassistentinnen wurde auf 0.3 % der Lohnsumme des gesamten in der Arztpraxis angestellten Personals festgelegt. Die Obergrenze pro Mitglied und pro Jahr wurde auf Fr. 1'500. — festgelegt. Übersteigt der Arbeitgeber-Beitrag MPA Fr. 1'500. — pro Kalenderjahr, so ist jedes Mitglied befugt, den überschüssenden Betrag auf schriftliches Gesuch hin und unter Beilage der Abrechnungsbelege über das betreffende Kalenderjahr beim Sekretariat BEKAG zurückzufordern. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass keine Beitragsbefreiungen für bestimmte Personalkategorien erfolgen können. Der Beitragssatz ist auf der gesamten Lohnsumme des in der Arztpraxis angestellten Personals zu entrichten.